

**Verordnung der Stadt Kirchberg über Parkgebühren  
- Parkgebührenverordnung -  
Vom 27. 11. 2001**

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. 1 S 837) zuletzt geändert am 19. März 2001 (BGBl. 1 S 386) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S 659) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 27.11.2001 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kirchberg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2) Als gebührenpflichtige Parkplätze gelten die dazu ausgewiesenen Plätze in den Bereichen

- Parkplatz "Brühl"
- Parkplatz "Altes Gaswerk"
- Auerbacher Straße
- Bahnhofstraße.

**§ 2  
Gebührenpflicht, -höhe**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden die Gebühren im Interesse der Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern und in Abhängigkeit der Bedeutung des Parkraumes für dessen notwendige Verfügbarkeit erhoben.

Parkfläche	Gebührenpflicht	Parkdauer	Gebühren in €
Parkplatz "Brühl"	Mo - Fr 08:00 – 18:00	30 Min	0,20
		1 Stunde	0,50
	Sa 08:00 – 12:00	90 Min	0,70
Automat		2 Stunden	1,00
Parkplatz "Altes Gaswerk"	Mo - Fr 08:00 – 18:00	1 Stunde	0,20
		2 Stunden	0,40
Automaten	Sa 08:00 – 12:00	3 Stunden	1,00
		4 Stunden	1,50
		5 Stunden	2,00
		6 Stunden	2,50
		ab 7 Stunden	3,00
			je Tag
Parkuhren	Mo - Fr 8:00 – 18:00	30 Min	0,20
- Bahnhofstraße		1 Stunde	0,50
- Auerbacher Straße	Sa 8:00 – 12:00		

(3) An gesetzlichen Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

**§ 3**

## **Parkdauer**

Die Höchstparkdauer innerhalb der gebührenpflichtigen Nutzung beträgt:

- Parkplatz "Brühl" 2 Stunden
- Bahnhofstraße 1 Stunde
- Auerbacher Straße 1 Stunde

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Stadt Kirchberg über die Erhebung von Parkgebühren vom 29.03.1996 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.

Kirchberg, d. 27.11.2001

W. Becher  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.